

ZENTRALER RECHTSIDIENST  
ZRD



An die  
Parlamentsdirektion  
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17.12.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
17010.0020/49-L1.3/2015  
23.11.2015

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.4.2.6/0190-RD  
3/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
R. Schmidl  
6653

#### Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 54

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 54 betreffend „STOPP! Schluss mit der Megadeponie Marchfeldkogel“ wie folgt Stellung:

Gegenstand des vorliegenden Projektes ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponie bestehend aus Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimenten sowie die Errichtung und der Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage. Das geplante Verfüllvolumen der Bodenaushubkompartimente beträgt ca. 9 Mill. m<sup>3</sup> (ohne Canyonverfüllung) bzw. ca. 15 Mill. m<sup>3</sup> (inkl. Canyonverfüllung). Das geplante Verfüllvolumen der Baurestmassenkompartimente beträgt rund 11 Mill. m<sup>3</sup>. Die geplante Durchsatzleistung der Baurestmassenrecyclinganlage beträgt 150 t/h bzw. ca. 400.000 t/a.

Für das UVP-Verfahren ist nach § 39 UVP-G 2000 die Niederösterreichische Landesregierung zuständig. Diese hat in einem konzentrierten Verfahren alle Ermittlungen, Überprüfungen und Entscheidungen zu vollziehen sowie über alle zur Anwendung gelangenden Genehmigungsvoraussetzungen als UVP-Behörde abzusprechen.

Der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklärung wurden am 28.2.2012 bei der UVP-Behörde eingereicht.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 513 16 790, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung des Vorhabens abzugeben. Die Stellungnahme erfolgte zum gegenständlichen Verfahren am 17.4.2012. In dieser wurden Ergänzungen betreffend die Fachbereiche Altlasten, Luft, Lärm sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume gefordert. Darüber hinaus kommt dem BMLFUW in UVP-Verfahren keine Zuständigkeit zu.

Das UVP-Verfahren ist noch anhängig.

Nachdem eine für den 29.1.2014 anberaumte mündliche Verhandlung aufgrund mehrerer zu klärender Fragen abberaumt wurde, fand nach Aktualisierung der Umweltverträglichkeitserklärung und Einholung ergänzender Gutachten am 20.7.2015 die mündliche Verhandlung statt.

Nach Vorliegen einer UVP-Entscheidung können Betroffene eine Überprüfung durch eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht veranlassen.

Für den Bundesminister:  
SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.